Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1951	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. August 1951	Nr. 14

Inhalt: Seite

(34) Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Vom 3. August 1951 45

(34) **Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Vom 3. August 1951.**

Auf Grund der §§ 17, 18 und 79 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) in Verbindung mit der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers des Innern zum Erlaß von Viehseuchenanordnungen vom 7. November 1950 (GVBl. S. 237) wird im Benehmen mit dem Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft folgendes bestimmt:

Artikel 1

In meiner Viehseuchenanordnung (V. A.) zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 25. Januar 1950 (GVBl. S. 18) erhalten der § 10 (Entladeuntersuchung des Schlachtviehs) und der § 13 (Entladeuntersuchung des Nutz- und Zuchtviehs) folgende neue Fassung:

§ 10

(1) Klauentiere, die zu Schlachtzwecken im Kraftwagen-, Eisenbahn- und Schiffsverkehr versandt werden, sind im ganzen Lande bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen.

(2) Von der Entladeuntersuchung befreit sind:

a) Klauentiere, die im Kraftwagen oder mit der Bahn, im letzteren Falle nach Angabe des Frachtbriefes, innerhalb des Landes Hessen und nicht über 50 km befördert worden sind,

b) Klauentiere, die in einem öffentlichen Schlachthofe zum Zwecke der alsbaldigen Schlachtung entladen werden, sofern die Schlachtung innerhalb 12 Stunden erfolgt.

§ 13

(1) Klauentiere, die zu Nutz- und Zuchtzwecken im Kraftwagen-, Eisenbahn- und Schiffsverkehr versandt werden, sind im ganzen Lande bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen.

(2) Von der Entladeuntersuchung befreit sind:

a) Gegen Maul- und Klauenseuche mindestens 14 Tage vorher mit Vaccine schutzgeimpfte Klauentiere, die auf Zucht- und Nutzviehmärkten oder anderen Absatzveranstaltungen aufgetrieben, am Markttage verladen, bei der Verladung amtstierärztlich untersucht und spätestens an dem auf den Markttag folgenden Tag bis 24 Uhr an ihrem Bestimmungsort eingetroffen sind.

b) Klauentiere, die im Kraftwagenverkehr oder auf der Bahn, im letzteren Falle nach Angabe des Frachtbriefes, innerhalb des Landes Hessen und nicht über 50 km befördert worden sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. August 1951

Der Hessische Minister des Innern
Zinnkann

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 14 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.